

# Allgemeines Präferenzsystem der EU (APS) – Änderung der Liste der begünstigten Länder

## Streichung von Côte d'Ivoire, Ghana, Paraguay, Swasiland und Äquatorialguinea

Bonn (GTAI) – Das Allgemeine Präferenzsystem für Entwicklungsländer (APS) sieht eine jährliche Überprüfung der Liste der begünstigten Länder vor. Die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen sind in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegt:

- Ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem oder mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, kann nicht mehr in den Genuss der APS-Präferenzen kommen.
- Gleiches gilt für Länder, für die eine andere Regelung für einen präferenziellen Marktzugang gilt, in deren Rahmen praktisch für den gesamten Handel dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des APS oder sogar bessere gewährt werden.

**Côte d'Ivoire, Ghana und Swasiland** werden mit Wirkung zum **1. Januar 2019** gestrichen, da für diese Länder seit 2016 anderweitige Regelungen für einen präferenziellen Marktzugang angewendet werden.

**Paraguay** wurde von der Weltbank in den Jahren 2015, 2016 und 2017 als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Es wird mit Wirkung zum **1. Januar 2019** von der Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II gestrichen. Gleichzeitig wird es von der Liste in Anhang III gestrichen, der die Liste der APS+-begünstigten Länder enthält.

**Äquatorialguinea** wird mit Wirkung zum **1. Januar 2021** aus Anhang II sowie aus Anhang IV gestrichen. Anhang IV enthält die Liste der Länder, die in den Genuss der Zollpräferenzen aus Sonderregelungen für die am wenigsten entwickelten Länder kommen. Äquatorialguinea wurde im Juni 2017 von den Vereinten Nationen von der Liste der am wenigsten entwickelten Länder gestrichen und erfüllt somit nicht mehr die Voraussetzungen, um die Sonderregelungen im Rahmen des APS-System in Anspruch nehmen zu können.

Quelle:

Delegierte Verordnung (EU) 2018/148 der Kommission vom 27. September 2017 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen; ABl. L 26 vom 31. Januar 2018, S. 8.

## KONTAKT

Stefanie Eich

☎ +49 228 24 993 344

✉ [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.